

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/7/8 5Ob131/03f, 5Ob80/08p, 5Ob74/09g, 5Ob31/16v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.2003

Norm

WEG 1975 §2 Abs2 Z2

WEG 2002 §3 Abs1 Z3

ZPO §234

Rechtssatz

Die im Laufe des Teilungsverfahrens eingetretene Änderung der Miteigentumsverhältnisse kann im Ergebnis vernachlässigt werden, wenn es dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspräche, sie als Teilungshindernis zu werten, oder wenn der neu hinzugekommene Miteigentümer durch die Anmerkung der Teilungsklage vor der Möglichkeit der besonderen Teilung nach § 2 Abs 2 Z 2 WEG 1975 gewarnt wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 131/03f

Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 131/03f

Veröff: SZ 2003/81

- 5 Ob 80/08p

Entscheidungstext OGH 03.06.2008 5 Ob 80/08p

Beisatz: Die Veräußerung von Anteilen der bereits streitverfangenen Liegenschaft darf nicht dazu führen, die Begründung von Wohnungseigentum daran scheitern zu lassen, dass einem durch die bucherliche Anmerkung der Teilungsklage gewarnten Anteilserwerber kein Wohnungseigentumsobjekt zugewiesen werden kann. (T1)
Beisatz: In diesem Fall kann ungeachtet der Anteilsveräußerungen das Urteil im Sinne des Teilungsbegehrens durch Begründung von Wohnungseigentum ergehen und gegen den Anteilserwerber vollstreckt werden. (T2)

- 5 Ob 74/09g

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 74/09g

Vgl; Beisatz: Diese Grundsätze sind naturgemäß im Fall der Gesamtrechtsnachfolge durch Einantwortung jedenfalls nicht anwendbar. (T3)

- 5 Ob 31/16v

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 31/16v

Auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118029

Im RIS seit

07.08.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at